

Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Die Vereinigung „Bürger für Großensee“, abgekürzt BfG, wird von wahlberechtigten Bürgern Großensees gegründet. Sie verfolgt das Ziel, an den kommunalpolitischen Belangen mitzuwirken.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder für die Gemeindevertretung Großensee wahlberechtigte Bürger werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen oder beim Vorstand zu Protokoll zu geben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt mit sofortiger Wirkung oder durch Ausschluss, über letzteren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenführer
 - c. dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende vertritt die BfG gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Sollte er verhindert sein, gehen seine Befugnisse auf

den stellvertretenden Vorsitzenden über.

3. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, er kann weitere Mitglieder für Aufgaben hinzuziehen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt rechtzeitig vor jeder Kommunalwahl, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmengleichheit gilt als Ablehnung) über
 - a. die Wahl des Vorstandes aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode einer Gemeindevertretung.
 - b. die Abwahl des amtierenden Vorstandes durch Wahl eines neuen Vorstandes
 - c. die Kandidaten für die anstehende Kommunalwahl aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung. Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung.
 - d. die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Deckung der Geschäfts- und Wahlkosten
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Fristen und Ladung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 6 Auflösung

1. Die Auflösung der BfG bedarf eines Beschlusses der Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
2. Ist die Versammlung nicht entsprechend besucht, kann eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden und dann mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Der Antrag auf Auflösung und die zweite Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden muss aus der Einladung erkennbar sein.

§ 7 Verwendung der Mittel

1. Beiträge dürfen nur für den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet werden
2. Bei der Auflösung ist vorhandener Überschuss der Gemeinde Großensee zur Verwendung für staatsbürgerliche Erziehung zu übergeben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der BfG am 24.09.02